



Tiergesundheit in der EU – Was Landwirte wissen müssen

Klare Regeln für gesunde Tiere, sichere
Betriebe und nachhaltige
Landwirtschaft



Das EU-Tiergesundheitsrecht (Animal Health Law) bildet den zentralen Rechtsrahmen zur Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen in der Europäischen Union. Es betrifft alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Nutztiere halten, züchten oder vermarkten. Grundlage ist die Verordnung (EU) 2016/429 sowie deren Durchführungsverordnungen, die am 2. April 2026 auch in nationales Recht umgesetzt wurde: [Loi du 2 avril 2026 relative à la santé animale et aux contrôles officiels et autres activités officielles concernant les maladies animales transmissibles.](#)

1. Zielsetzung

Die „Animal Health Law“ soll die Tiergesundheit und das Wohlbefinden in der EU sichern, Tierseuchen frühzeitig verhindern und eindämmen, den Handel mit Tieren und deren Erzeugnissen erleichtern, und die Lebensmittelsicherheit gewährleisten.

Einheitliche Regeln in der EU schaffen mehr Transparenz und Sicherheit. Dies stärkt das Vertrauen in Ihre Produkte und die Landwirtschaft insgesamt. Zudem soll die Zusammenarbeit zwischen Landwirten, Tierärzten und Behörden verbessert werden.

2. Pflichten landwirtschaftlicher Betriebe



Alle Landwirte sind verantwortlich für die gehaltenen Tiere und deren Erzeugnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich. Insbesondere sind Landwirte verpflichtet, die Gesundheit und das Wohl ihrer Tiere sicherzustellen, Tierarzneimittel verantwortungsvoll einzusetzen und das Risiko der

Ausbreitung von Seuchen zu minimieren. Es liegt somit in der Verantwortung der Landwirte geeignete Biosicherheitsmaßnahmen für ihren Betrieb zu ergreifen.



Landwirte und Fachkräfte im Umgang mit Tieren sollen umfassende Kenntnisse über Tierseuchen, Zoonosen, Biosicherheitsmaßnahmen sowie die Wechselwirkungen zwischen Tiergesundheit, Tierwohl und menschlicher Gesundheit einschließlich Antibiotikaresistenzen besitzen.

Sie müssen regelmäßig den Gesundheitszustand und das Verhalten ihrer Tiere sowie Produktionsdaten und Sterblichkeitsraten beobachten, um Auffälligkeiten oder Anzeichen schwerer Erkrankungen zu erkennen und gegebenenfalls einem Tierarzt zu melden.

Es besteht die Pflicht, tierärztliche Kontrollen und Beratungsleistungen, sogenannte Tiergesundheitsbesuche, in Anspruch zu nehmen, sofern dies aufgrund der Risiken, die der Betrieb birgt, angezeigt ist.

Landwirte müssen bestimmte Aufzeichnungen über ihren Betrieb führen. Dazu gehören die Anzahl der gehaltenen Tiere, Tierbewegungen, Anzahl verendeter Tiere, Maßnahmen zum Schutz vor Krankheiten, durchgeführte Behandlungen sowie die Ergebnisse von Tiergesundheitsbesuchen. Diese Aufzeichnungen müssen aktuell sein und auf Nachfrage der zuständigen Behörde vorgelegt werden, und mindestens drei Jahre lang im Betrieb gehalten werden.

2.1. Tiergesundheitsbesuch „Visite sanitaire“

2.1.1. Häufigkeit und Zweck

Die Häufigkeit dieser Besuche richtet sich nach dem Risiko für die Tiergesundheit, welches der eigene Betrieb birgt.



Bei der Ermittlung der Frequenz sollten verschiedene Faktoren in Betracht gezogen werden. Hierzu zählen die Art des Betriebs, die Arten und Kategorien der im Betrieb gehaltenen Tiere unter Berücksichtigung der verschiedenen Produktionszyklen.

Die allgemeine epidemiologische Lage, wie etwa Ausbrüche von Tierseuchen in der Umgebung, sollte bei der Festlegung der Besuchshäufigkeit berücksichtigt werden.

Die Besuche können mit anderen Zwecken kombiniert werden, um den Austausch und Wissenstransfer zwischen Tierarzt und Landwirt zu fördern. Regelmäßige Besuche sind entscheidend, damit der Tierarzt die Betriebsbedingungen kennt und gezielt bei Präventionsmaßnahmen, Biosicherheit und verantwortungsvollem Arzneimittel Einsatz beraten kann.

Der Zweck der Tiergesundheitsbesuche ist die Verbesserung der Tiergesundheit im Betrieb, insbesondere durch Beratung und Massnahmen in Fragen der Biosicherheit und der Erkennung von Infektionskrankheiten.



2.1.2. Umsetzung in Luxemburg

Der Landwirt führt in Zusammenarbeit mit seinem Tierarzt eine Risikoanalyse auf seinem Betrieb durch.

Diese Risikoanalyse legt die Notwendigkeit und Frequenz der anschließend durchzuführenden Tiergesundheitsbesuche fest.

Die Modalitäten hierfür wurden von LWK, LGP und ALVA folgendermaßen ausgearbeitet:



In Zusammenarbeit mit

Chambre d'agriculture

LGP - Lëtzebuerger Groussdéierepraktiker



Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.lwk.lu/de/news/article/biocheck-communique>

